

Der Kläger trägt vor, er habe bei seiner Einstellung jedenfalls über eine außergewöhnliche Befähigung verfügt, die im Sinne des Urteils Alexopoulou eine Einstellung in der Besoldungsgruppe der Laufbahn gerechtfertigt hätte.

Klage des Ernesto Brognieri gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 20. September 1996

(Rechtssache T-148/96)

(96/C 354/61)

(Verfahrenssprache: Französisch)

Ernesto Brognieri, wohnhaft in Barasso (Italien), hat am 20. September 1996 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozeßbevollmächtigter des Klägers ist Rechtsanwalt Eric Boigelot, Brüssel, Zustellungsanschrift: Kanzlei des Rechtsanwalts Louis Schiltz, 2, rue du Fort Rheinsheim, Luxemburg.

Der Kläger beantragt,

- die Entscheidung vom 28. November 1995 aufzuheben, durch die die Anstellungsbehörde dem Kläger mitteilt, daß sie die Entscheidung vom 22. Februar 1993 bestätigte, ihn aus dem Schichtdienst in der Abteilung Brandschutz herauszunehmen, und daß er auch nicht im Tagesdienst in die Feuerwehrkaserne zurückkehren könne,
- die Beklagte zu verpflichten, an den Kläger immateriellen Schadensersatz in Höhe von 2 Millionen LIT zuzüglich der gesetzlichen Zinsen in Höhe von 8 % ab Erlass des Urteils bis zur vollständigen Zahlung zu zahlen,
- die Beklagte zu verpflichten, an den Kläger Schadensersatz in Höhe der Beträge, die er ab dem 28. November 1995, dem Zeitpunkt der angefochtenen Entscheidung, bis zum Erlass einer ordnungsgemäßen und rechtmäßigen Entscheidung zur Klärung seiner Rechtsposition als Schichtarbeitsvergütung erhalten hätte, zuzüglich Verzugszinsen in Höhe von 8 % ab 22. Februar 1996, dem Zeitpunkt der Beschwerde des Klägers, zu zahlen,
- der Beklagten die gesamten Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Der Kläger, der bei der Beklagten als Feuerwehrmann in der Forschungsstelle Ispra beschäftigt ist, war auch Kläger in der Rechtssache T-583/93, in der am 8. Juni 1995 ein Urteil erging, durch das die Entscheidung der Anstellungsbehörde vom 22. Februar 1993 über den Ausschluß des Klägers vom Schichtdienst in der Abteilung Brandschutz aufgehoben wurde. Die vorliegende Klage richtet sich gegen die Entscheidung des beklagten Organs, durch die die genannte

Entscheidung vom 22. Februar 1993 trotz der Aufhebung durch das genannte Urteil bestätigt wurde.

Der Kläger beruft sich auf einen Verstoß gegen die Artikel 26 und 35 des Statuts und gegen die Artikel 176 und 179 des Vertrages sowie gegen die allgemeinen Rechtsgrundsätze wie denjenigen, wonach eine endgültige, unanfechtbare Entscheidung Bestandskraft habe. Die angefochtene Entscheidung verstoße dadurch, daß sie eine aufgehobene Entscheidung bestätige und die Bedingungen für die Durchführung des Urteils vom 8. Juni 1995 wie auch die sich daraus ergebenden notwendigen Folgen nicht beachte, gegen den Tenor dieses Urteils.

Die Anstellungsbehörde habe die angefochtene Entscheidung nicht im Interesse des Dienstes oder von dessen Organisation getroffen, sondern ermessensmißbräuchlich und um dem Kläger eine versteckte Disziplinarmaßnahme aufzuerlegen.

Der Kläger wirft der Beklagten schließlich vor, seine Personalakte enthalte nicht alle Dokumente, die seine Rechtsposition berührten, da Dokumente, die das Vorbringen der Kommission stützten, ihm weder mitgeteilt noch in seine Personalakte aufgenommen worden seien, was das Vorhandensein einer Parallelakte bestätige.

Klage des Herrn Austin Rowan gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 24. September 1996

(Rechtssache T-150/96)

(96/C 354/62)

(Verfahrenssprache: Französisch)

Herr Austin Rowan, wohnhaft in Overijse, hat am 24. September 1996 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozeßbevollmächtigter des Klägers ist Rechtsanwalt Marc-Albert Lucas, Lüttich, Zustellungsanschrift: Anwaltskanzlei Evelyne Korn, 21, rue de Nassau, Luxemburg.

Der Kläger beantragt,

- die Entscheidung der Kommission vom 25. Oktober 1995 insoweit aufzuheben, als er hierdurch in die Besoldungsgruppe B 5 eingestuft wurde, und erforderlichenfalls die Entscheidung der Kommission vom 19. Juni 1996, durch die seine Beschwerde vom 20. Februar 1996 zurückgewiesen wurde, aufzuheben,
- der Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Der Kläger, Beamter der Besoldungsgruppe B 4 der Kommission, wendet sich gegen die Weigerung der Anstellungsbehörde, seine bei seiner Einstellung in die Dienststelle für

die Koordinierung der Maßnahmen zur Bekämpfung von Betrügereien (UCLAF) erfolgte Einstufung in die Besoldungsgruppe B 5 zu überprüfen.

Er trägt vor, er verfüge über außergewöhnliche und sehr spezifische Kenntnisse in seinem Tätigkeitsgebiet. Diese berufliche Erfahrung habe er im Rahmen der irischen Zollverwaltung und als bei der UCLAF tätiger Bediensteter auf Zeit der Kommission erworben.

Er beruft sich in erster Linie darauf, die Einstellungsbehörde habe die sich aus dem Urteil des Gerichts vom 5. Oktober 1995 in der Rechtssache T-17/95 (Alexopoulou) ergebende Rechtsprechung verkannt. Er erfülle nämlich die in diesem Urteil behandelte Voraussetzung der besonderen und außergewöhnlichen Qualifikation. Dadurch, daß die Anstellungsbehörde die in Artikel 31 Absatz 2 des Statuts vorgesehene Ausnahme nicht auf ihn angewandt habe, habe sie einen offensichtlichen Beurteilungsfehler begangen.

Die Kommission habe sich in der angefochtenen Entscheidung darauf beschränkt, Gründe allgemeiner Art, nämlich ihre eigene Praxis, Einstellungen selbst in Spezialbereichen in der Eingangsbesoldungsgruppe vorzunehmen, sowie Artikel 27 des Statuts, der ihr für die Einstellung sehr hohe Standards auferlege, berufen, ohne auf die von ihm in seiner Beschwerde vorgebrachten konkreten und präzisen Argumente einzugehen.

Der Kläger macht schließlich einen Verstoß gegen die Fürsorgepflicht geltend, da die Beklagte ihn im Verhältnis zu einigen seiner Kollegen, die zunächst als Bedienstete auf Zeit beschäftigt gewesen seien und ihre Besoldungsgruppe nach der Ernennung zum Beamten auf Lebenszeit aufgrund eines Auswahlverfahrens hätten behalten können, ungleich behandelt habe. Dies sei die Folge davon, daß der Kläger besondere Anstrengungen unternommen habe, um seine Stelle zu behalten, und daher bereits 1991 an einem allgemeinen Auswahlverfahren teilgenommen habe, während Ende 1992/Anfang 1993 weniger anspruchsvolle Auswahlverfahren zur Besetzung von Planstellen zugunsten von anderen Kollegen eröffnet worden seien, die nicht denselben Eifer an den Tag gelegt hätten.

Klage der Boehringer Ingelheim Vetmedica GmbH und der C. H. Boehringer Sohn Limited Partnership gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 2. September 1996

(Rechtssache T-152/96)

(96/C 354/63)

(Verfahrenssprache: Englisch)

Die Boehringer Ingelheim Vetmedica GmbH und die C. H. Boehringer Sohn Limited Partnership haben am 2. September 1996 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozeßbevollmächtigte der Klägerinnen sind die Rechtsanwälte Denis

Waelbroeck und Denis Fosselard von der Kanzlei Liedekerke, Wolters, Waelbroeck & Kirkpatrick; Zustellungsschrift: Kanzlei der Rechtsanwälte Arendt & Medernach, 8—10, rue Mathias Hardt, Luxemburg.

Die Klägerinnen beantragen,

- gemäß Artikel 184 EG-Vertrag festzustellen, daß die Richtlinie 96/22/EG, soweit sie das Inverkehrbringen β -Agonisten enthaltender Tierarzneimittel zur Verabreichung zu therapeutischen Zwecken an Nutztiere verbietet, rechtswidrig ist und deshalb nicht als Rechtfertigungsgrund für die in der Verordnung (EG) Nr. 1312/96 enthaltenen Verbote dienen kann;
- die Verordnung (EG) Nr. 1312/96 für nichtig zu erklären, soweit sie die Gültigkeit der für Clenbuterol festgelegten Höchstmengen für Rückstände auf bestimmte spezifische therapeutische Zwecke beschränkt, und
- der Kommission die Kosten des vorliegenden Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Mit der Klage wird die Nichtigerklärung der Verordnung (EG) Nr. 1312/96 der Kommission vom 8. Juli 1996 (ABl. Nr. L 170 vom 9. 7. 1996, S. 8) beantragt, soweit sie die Gültigkeit der Höchstmengen für Rückstände, die sie für Clenbuterolhydrochlorid festlegt, auf bestimmte spezifische therapeutische Indikationen bei Kühen und Pferden beschränkt.

Die Klägerinnen tragen vor, die Kommission habe diese Beschränkung ausschließlich damit gerechtfertigt, daß die Richtlinie 96/22/EG des Rates vom 29. April 1996 (ABl. Nr. L 125 vom 23. 5. 1996, S. 3) die Verabreichung von Clenbuterol an Nutztiere, außer zu bestimmten therapeutischen Zwecken bei Kühen und Pferden, verbiete. Die Bestimmungen dieser Richtlinie verstießen jedoch gegen EG-Recht, wie bereits in der Rechtssache T-125/96 (ABl. Nr. C 318 vom 26. 10. 1996, S. 15) dargelegt worden sei. Sie vertreten daher die Meinung, daß diese Bestimmungen in der vorliegenden Rechtssache für unanwendbar zu erklären seien.

Die Klägerinnen sind darüber hinaus der Auffassung, daß für die beanstandeten Bestimmungen keine eigene Begründung gegeben werde und daß die angefochtene Verordnung somit den Anforderungen des Artikels 190 EG-Vertrag nicht genüge.

Schließlich sind sie der Meinung, daß die Bestimmungen der angefochtenen Verordnung ihnen ohne jeden stichhaltigen Grund das Recht nähmen, die meisten ihrer Clenbuterol enthaltenden Tierarzneimittel herzustellen und in Verkehr zu bringen, obwohl sie gemäß den einschlägigen EG-rechtlichen Anforderungen über Lizenzen zum Inverkehrbringen ihrer Erzeugnisse verfügten.